

Paper-ID: VGI_198305



100 Jahre Evidenzhaltung des Grundkatasters

Otto Kloiber ¹

¹ *Bastiengasse 15, 1180 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **71** (2), S. 57–65

1983

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Kloiber_VGI_198305,  
Title = {100 Jahre Evidenzhaltung des Grundkatasters},  
Author = {Kloiber, Otto},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {57--65},  
Number = {2},  
Year = {1983},  
Volume = {71}  
}
```



100 Jahre Evidenzhaltung des Grundkatasters

Von O. Kloiber, Wien

1. Rechtliche Grundlage

Mit dem Grundsteuerpatent aus dem Jahre 1817 wurde in Österreich die Katasteraufnahme (ökonomische Vermessung, Mappierung und nachfolgende Schätzung der Grundstücke) eingeführt. Die mit dem Meßtisch durchgeführten Aufnahmen wurden in Niederösterreich begonnen und in Tirol im Jahre 1861 abgeschlossen.

Viel Zeit, unermeßliche Mühe und 18 Millionen Gulden sind für die Vermessung von 30 556 Gemeinden mit rund 300 000 km² im damaligen Staatsgebiet aufgewendet worden. Wird ein solches Werk nur für den Augenblick geschaffen? Die Antwort gab bereits der Mathematiker und Astronom Benzenberg (1777–1846) in seiner Abhandlung „Über das Cataster“:

Es würde nur von einem geringen Nutzen seyn, ein genaues Cataster zu machen, . . . wenn man nicht vom Anfange solche Einrichtungen träfe, wodurch das Cataster sich erhält, indem es allen Bewegungen und Veränderungen des Bodens folgt und so immer bei der Gegenwart bleibt – und ohne zu veraltern.

Da nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Patentes die Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfang der Steuerobjekte evident zu halten waren, wurden hiefür vorerst 19 Evidenzhaltungsgeometer in ganz Österreich unter Leitung der damaligen Mappenarchivare in den einzelnen Kronländern eingesetzt, im Laufe der Jahre jedoch eine systematische Fortführung der Katastraloperate mit gesetzlicher Grundlage angestrebt. Die hiefür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten wurden von dem im Jahre 1881 in die Zentralkommission für die Grundsteuerregelung einberufenen Beamten des höheren Finanzdienstes Alexius Danzer in Zusammenarbeit mit dem ebenfalls in der Zentraleitung tätigen Obergeometer Julius Jusa in Angriff genommen und führten anfangs 1883 zu Koordinierungsarbeiten mit dem Justizministerium zwecks Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster. Mit der am 23. Mai 1883 erfolgten kaiserlichen Sanktionierung des von beiden Reichshälften genehmigten Entwurfes war das für die Fortführung des Stablen Katasters bedeutungsvolle „Evidenzhaltungsgesetz“ – verlautbart im Reichsgesetzblatt Nr. 83 – geboren worden und erreichte bis zur Ablösung durch eine neue republikanische Rechtsvorschrift ab 1. Jänner 1969 das beachtliche Alter von 85 Jahren. Die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 1. Juni 1883, RGBI. Nr. 91, einschließlich der dazu im Laufe der Jahrzehnte hinzugekommenen Erläuterungen, soweit sie nicht auf Grundsteuerangelegenheiten Bezug nehmen, werden auch weiterhin wertvolle Auskünfte und Anregungen für Verfahrensarten im Kataster geben, die in Anbetracht der Vielfalt weder die schulische noch die dienstliche Ausbildung vermitteln kann.

Das Evidenzhaltungsgesetz sollte wegen der Grundsatzänderungen finanzrechtlicher Art – die Grundsteuer wurde seit 1940 nicht mehr auf Grund der Katastralreinerträge, sondern nach der Einheitsbewertung erhoben – in der zweiten Republik abgeändert werden, wobei jedoch in langjährigen Verhandlungen unter den Vertretern der Zentralstellen die Erkenntnis reifte, überhaupt einen neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Landesvermessung zu erstellen, in welches auch die Evidenzhaltung mit Nutzenanwendung auf eine technische Erneuerung des Katasters einzubeziehen war, letztere wohl stets den neuesten technischen Erkenntnissen entsprechend hochwertig, aber nur sehr sporadisch durchzuführen. So ist nunmehr seit

1. 1. 1969 die gesetzliche Grundlage für die Evidenzhaltung des Grundkatasters im „Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz – VermG)“ enthalten, wobei gleichzeitig – zum Leidwesen des Technikers – erstmalig die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) auf das behördliche Verfahren der Vermessungsämter eingeführt wurde.

2. Organisation



Die Leitung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters fiel in das Ressort

1883–1910	des Finanzministeriums (mit eigenem Departement für Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung)
1910–1921	des Finanzministeriums (mit nachgeordneter Generaldirektion des Grundsteuerkatasters)
1921–1923	des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (mit nachgeordnetem Bundesvermessungsamt)
1923–1938	des Bundesministeriums für Handel und Verkehr (mit nachgeordnetem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)
1938–1945	des Reichsministeriums des Inneren in Berlin (mit nachgeordneter Hauptvermessungsabteilung XIV in Wien)
1945–1966	des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau (mit nachgeordnetem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)
1966–dato	des Bundesministeriums für Bauten und Technik (mit nachgeordnetem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)

Die exekutive Tätigkeit der Fortführungsarbeiten wurde anfänglich von 366 bestellten ständigen Organen für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Evidenzhaltungsgeometer im Beamtenstand) ausgeübt. Erst im Jahre 1907 wurde – als Vorläufer des heutigen Vermessungsamtes – erstmalig die Bezeichnung „Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters“ unter Beisetzung des Standortes (im Jahre 1921 neunzig Dienststellen) eingeführt. Dieser Dienststellenbezeichnung folgten mehrere Umbenennungen:

1922–1938 Bezirksvermessungsamt

1938–1945 Katasteramt

1945–1968 Vermessungsamt

1969–dato Vermessungsamt, wozu zu bemerken ist, daß mit Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes 1968 und der darauf basierenden Sprengel-Verordnung aus dem gleichen Jahr der Umfang der Aufgaben und des Wirkungskreises der nunmehr 68 Vermessungsämter im Bundesgebiet eindeutig festgelegt ist. Die im Jahre 1971 und in den Folgejahren begonnenen Bestrebungen zur Verringerung der Anzahl auf 43 gleichartig technisch ausgerüstete Ämter sind aus realpolitischen Gründen unterbunden worden.

Die Überwachung der exekutiven Tätigkeit hinsichtlich des gesetzmäßigen Vorganges, des pflichtgemäßen Dienstvollzuges und der Genauigkeit in der Ausführung der Arbeiten war und ist exponierten Organen des für die Leitung des Evidenzhaltungsdienstes (nunmehr Führung des Grenzkatasters) zuständigen Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) übertragen, deren Titelbezeichnung sich bis zum heutigen Tage, wie aus nachstehenden Zeilen ersichtlich, trotz des im Laufe der Jahre sich erweiternden Wirkungskreises, nicht geändert hat:

1883–1922 Evidenzhaltungsinspektor als Organ der Finanzlandesbehörde, dessen Dienstbereich aus einer Gruppe von Vermessungsbezirken bzw. aus sämtlichen Vermessungsbezirken eines Kronlandes gebildet war.

1923–1938 Vermessungsinspektor (in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck) als Organe des BEV.

1938–1945 Vermessungsdezernent als Organ der HVA XIV (mit Dienstsitz in Wien).

1945–1961 Nunmehr auf Grund des Behördenüberleitungsgesetzes 1945 (BÜG) Mittelinstanz mit der Bezeichnung „Inspektorat für das Vermessungswesen“ (in Wien, Linz, Graz und Innsbruck); da im Jahre 1960 der Rechnungshof anlässlich einer Einschau feststellte, daß diese Mittelinstanz mangels einer Durchführungsverordnung zum BÜG zu Unrecht besteht, mußte auf die Organbezeichnung zurückgegriffen werden.

1961–1968 Inspektor für das Vermessungswesen (in Wien, Linz, Graz und Innsbruck) als Organe des BEV – jedoch nicht mehr der zuständigen Abteilung, sondern der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessungen, Staatsgrenzen“ direkt unterstellt.

1969–dato Vermessungsinspektor (mit Beisetzung der zum Wirkungsbereich gehörigen Bundesländer und des Dienstsitzes, letzterer derzeit Wien, Linz, Graz, Innsbruck).

Die Erweiterung des Wirkungskreises dieser Organe, zu deren ursprünglicher Aufgabe ja nur die Überwachung des Dienstvollzuges der Geometer am Felde und in der Kanzlei zählte, ging trotz der stets zunehmenden Verbesserung des Wissens und der Ausbildung des Exekutivpersonals sehr langsam voran, sodaß erst ca. im Jahre 1960, auch dank personalmäßiger Besserdotierung, exponierte Dienststellen als

verlängerter Arm des BEV in den Bundesländern entstanden, die nunmehr neben der Überwachung auch die Koordinierung der zahlreich angewachsenen Aufgaben des Bundesvermessungsdienstes mit den in den Wirkungsbereich fallenden Bundes- und Landesdienststellen sowie den Verbindungsdienst zu den an den Arbeiten des Katasters mitwirkenden staatlichen und privaten Stellen zur Entlastung der Zentralstelle übernommen haben.

Trotz dieser erweiterten Aufgaben, die wesentlich über den Rahmen des Inspektors hinaus angewachsen sind, hat sich dieser Funktionstitel seine in der heutigen Zeit innerhalb der Bundesverwaltung oft zu Verwechslungen führende Bezeichnung erhalten.

3. Evidenzhaltung der Katastraloperate

Der Gegenstand der seinerzeit durch das Evidenzhaltungsgesetz und nunmehr seit 1969 durch das Vermessungsgesetz auferlegten Führung bestimmter öffentlicher Daten hat sich eigentlich nicht wesentlich geändert, denn in beiden Gesetzen findet man die Verpflichtung zur Erfassung von Veränderungen, die sich auf den Umfang der Katastralgemeinde, auf die Person des Besitzers, auf die Nutzungsarten der Grundstücke und auf die Richtigstellung fehlerhafter Eintragungen im Katastralmapeneroperat und im Schriftoperat erstrecken, vornehmlich in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuch.

3.1. Schriftoperat

Dominierend im Schriftoperat war bis zur letzten im Jahre 1980 erfolgten Novelle des Vermessungsgesetzes das seinerzeit für die Finanzbehörde zur Vorschreibung der Grundsteuer wichtige Grundbesitzbogenoperat, das bis in die Anfangsjahre der zweiten Republik bei den Finanzämtern aufbewahrt wurde. Zur Eintragung der in Grundbuchsbeschlüssen und in den Anmeldungsbogen enthaltenen Änderungen wurde es jedoch alljährlich den Vermessungsämtern übergeben. Ab ca. 1950 verblieb dieses Operat im Vermessungsamt. Mit Umstellung des Schriftoperates auf das Lochkartensystem ab dem Jahre 1957 erhielten die Finanzämter mechanisch hergestellte Zweitschriften. Durch die im Jahre 1978 begonnene Einführung der automationsunterstützten Datenverarbeitung in Form der Grundstücksdatenbank – ein gemeinsames Projekt des BMfBuT und des BMfJustiz mit dem Ziel der gemeinsamen Speicherung aller Daten von Kataster und Grundbuch im Bundesrechenamt und deren dezentrale Führung in den Vermessungsämtern und Bezirksgerichten – erhielt das Grundbesitzbogenoperat seine letzte Verwendung, nämlich als Datenerfassungsbeleg für diese Einrichtung. Für die Finanzverwaltung hat dieses Operat seine ursprünglich so wichtige Bedeutung verloren, da die von den Finanzämtern geführten Einheitswertakten unter Zuordnung zu den Grundbucheinlagezahlen administriert werden, sodaß die Übersendung von Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis (geordnet nach wirtschaftlichen Einheiten) ausreicht. Dieses Grundstücksverzeichnis ist nunmehr zum Hauptbestandteil des Katastralschriftoperates geworden.

3.2. Technisches Operat

Während den Verfahrensarten für die Führung des Schriftoperates, dessen Inhaltsangaben für den amtsfremden Nutznießer stets von wichtigem Interesse waren, von allen Generationen jeweils eine den technischen Fortschritten entsprechende

Verbesserung oder Vereinfachung zuteil wurde, war den Methoden zur sachgerechten und zur Ausweitung ihrer Bedeutung möglichen Führung der Katastralmappe ein solcher Fortschrittswille versagt geblieben. Die Begründung hierfür dürfte im Auftrag des Evidenzhaltungsgesetzes gelegen haben, wonach die Evidenzhaltungsgeometer zur Vornahme von angezeigten Grundteilungen, denen auch die zahlreichen Änderungen an Straßen- und Wasserbauanlagen zuzurechnen sind, verpflichtet waren und wenig Zeit für Rationalisierungsmethoden verwenden konnten, wozu auch das System der Arbeitsnachweisung in nicht geringem Ausmaß beigetragen haben dürfte. Das Jahr 1932 brachte mit der neuen Technischen Fortführungsanleitung (graue Instruktion, im Jahre 1981 abgelöst durch die Dienstvorschrift Nr. 31) wohl eine entscheidende Wende, doch es waren erst nach Ende des zweiten Weltkrieges einzelne Amtsleiter in Tirol und Niederösterreich, die durch kräftige Eigeninitiative das mit wenigen Fortführungsgeometern durchgesetzte Führungsteam im BEV überzeugen konnten, daß auch die Fortführungsmessungen zu einer vereinfachten und kostensparenden Erneuerung der Katastralmappe unter gleichzeitiger Umänderung vom Maßstab 1 : 2 880 auf 1 : 1 000 oder 1 : 2 000, vor allem auch unter Anwendung einer fortführungsfreundlichen Auswertung von Luftbildern herangezogen werden können.

Somit war der Gedanke geboren worden, die nur sehr spärlich fortschreitende Katastralneuvermessung über die Fortführungsmessungen zu beschleunigen. Die optimale Gestaltung dieses Zieles konnte nur dann erreicht werden, wenn ausnahmslos alle Fortführungsvermessungen und Messungen im Zuge von Grenzerstellungen neumessungsartig ausgeführt werden. Es mußte als Verschwendung angesehen werden, wenn z. B. die von Ziviltechnikern und Landesdienststellen jährlich verfaßten 30 000 Grundteilungspläne nicht planvoll gelenkt wurden und somit nicht der Katastererneuerung dienen konnten. Das wäre aber ganz planvoll zu erreichen, wenn alle Messungen an das einheitliche Festpunktnetz als Skelett des gesamten, oft komplizierten Vermessungskörpers angeschlossen werden.

Dieser Grundsatz fand dann bei Einführung des Grenzkatasters insofern Berücksichtigung als neben dem allgemeinen Neuanlegungsverfahren, das in seinen vermessungstechnischen Grundsätzen der bis zum Jahre 1968 gehandhabten Neuvermessung entspricht, auch ein – in die Kompetenzen des Vermessungsamtes fallendes – teilweises Neuanlegungsverfahren vorgesehen wurde, das eine grundstückswise Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster durch Mitarbeit aller Vermessungsbefugter (staatliche Vermessungsdienststellen, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Agrarbehörden) vorsieht, wobei der Arbeitsfortschritt besonders von der Entwicklung der EDV- und Photogrammetriemethoden beeinflußt wird.

3.3. Bodenschätzungsergebnisse

Wie bereits anfänglich erwähnt, wird die Grundsteuer seit dem Jahre 1940 nicht mehr auf Grund der Katastralreinerträge, sondern nach der Einheitsbewertung erhoben. Zu diesem Zweck wird eine auf die natürlichen Ertragsmöglichkeiten aufgebaute Schätzung der landwirtschaftlichen Bodenflächen durch die Finanzverwaltung durchgeführt, deren Untersuchungsergebnisse einerseits kartenmäßig in Form der Schätzungskarte (planliche Darstellung dieser Ergebnisse in einer transparenten Kopie der Katastralmappe), andererseits in Form der Ertragsmeßzahl im Grundstücksverzeichnis vom Vermessungsamt geführt werden. Diese bereits seit 1940 praktizierte Mitwirkung an den Aufgaben zur Schaffung von Bewertungsgrundlagen für steuerliche Zwecke wurde im Bodenschätzungsgesetz 1970 erneut festgelegt.

4. Personal und Ausbildung

Die Evidenzhaltung wurde anfänglich Beamten und Eleven übertragen, die die allgemeinen Erfordernisse (zweijähriger geodätischer Kurs einer technischen Hochschule und abgelegte Staatsprüfung), die sprachliche Eignung und die physische Tauglichkeit für den Feldvermessungsdienst aufwiesen. Sie bildeten einen gemeinsamen Status im Bereich des Finanzministeriums und führten je nach Verwendung – unter Vorsetzung von „Evidenzhaltung“ (E) – nachstehende Kategorientitel: E-Eleve, E-Geometer, E-Obergeometer, E-Inspektor, E-Oberinspektor oder E-Direktor. Hinsichtlich ihrer Arbeitszeit befand das Finanzministerium im Jahre 1899, daß gegen die Durchführung einer vollständigen Sonntagsruhe kein Anstand besteht, in dringenden Fällen jedoch Vorbehalt bestehe.

Mit Übernahme der Evidenzhaltung des Grundkatasters in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel und Verkehr trat eine wesentlich verbesserte Anerkennung für den Geometerstand ganz allgemein ein. Ausbildungsmäßig wurde ein langgehegter Wunsch der Geometerschaft im Jahre 1924 erfüllt, nämlich das vollakademische Studium des Vermessungswesens mit 2 Staatsprüfungen, sodaß die Absolventen dieser Studienrichtung bei Eintritt in den Staatsdienst sofort in die Verwendungsgruppe 8 (heute A) eingereiht und nach erfolgreicher Ablegung der für den Bundesvermessungsdienst vorgeschriebenen Fachprüfung in das definitive Dienstverhältnis übernommen wurden. Die Aufstiegsleiter – Kommissär, Oberkommissär, Rat, Oberrat – endete für den Leiter eines Vermessungsamtes auf der „Sprosse“ der VII. Dienstklasse. Die begehrte, mit dem Amtstitel „wirkl. Hofrat“ verbundene Beförderung in die VIII. Dienstklasse blieb dem exekutiven Fortführungsfunktionär bis zum Jahre 1963 versagt. Seit diesem Zeitpunkt wurde aber auch das Tätigkeitsfeld der Evidenzhaltung in eine Wertsteigerung einbezogen, die nunmehr Planstellen der Dienstklasse VIII für die Leiter der Vermessungsämter in allen Landeshauptstädten brachte. Es sei nicht unerwähnt gelassen, daß seinerzeit der Leiter des Vermessungsamtes Graz als erster dieses Benefiziums teilhaftig wurde.

Die eigenverantwortliche Führung des Schriftoperates obliegt den Beamten der seit 1923 bestehenden Berufsgruppe der „Grundkatasterführer“, die nunmehr der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) zugeordnet ist. Der gehobene Dienst, dessen Angehörige bei führungsverantwortlichen Vermessungsarbeiten und deren Auswertung eingesetzt werden, fand seinen Eingang in die Evidenzhaltung erst seit dem Jahre 1939 durch Aufnahme von Absolventen der bis zum Jahre 1949 existenten Höheren Abteilungen für Vermessungswesen an österreichischen Fachschulen. In dieser Sparte wird nunmehr die schulische Aus- und Fortbildung für Maturanten und Bedienstete mit Beamten-Aufstiegsprüfung durch Kurse im Lehrgang für den Eich- und Vermessungsdienst geübt.

Zur Verdeutlichung des Tätigkeitsfeldes der oben angeführten Bediensteten, bedingt durch rigorosere Aufgabenstellung in der Führung und Neuanlegung des Grenzkatasters, wurde seit 1972 für die Vermessungsämter der Landeshauptstädte und für weitere 9 Ämter eine Sachgebieteinteilung (4 Sachgebiete) getroffen.

Mit Stand Feber 1983 umfaßt der Planstellenbereich für die 68 Vermessungsämter Österreichs 639 Bundesbedienstete, die folgenden Verwendungsgruppen angehören:

A (Höherer Dienst):	81
B (Gehobener Dienst):	181
C (Fachdienst):	354
Sonstige Verw. Gruppen:	23

5. Mitwirkung an der Evidenzhaltung durch Vermessungsbefugte

Bereits das Evidenzhaltungsgesetz enthielt die Bestimmung, daß die Vermessung durch den Vermessungsbeamten zu unterbleiben hat, wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisierten Privattechniker verfaßter und beglaubigter geometrischer Plan beigebracht wird, der die Bedingungen der durch Verordnung festgelegten technischen Vorschriften erfüllt. Im Erlaßwege wurde im Jahre 1888 die gleiche Regelung über die Zulassung von geometrischen Plänen öffentlicher, mit technischen Organen ausgestatteter Behörden getroffen. Zur Erleichterung der grundbücherlichen und katastralen Behandlung solcher Pläne wurden die Vermessungsbeamten angewiesen, bei Vorlage der Pläne diese durch Beisetzung der neu zu bestimmenden Parzellenummer zu ergänzen und dies am Plane mit Unterschrift und Amtssiegel zu bestätigen. Dieser amtliche Verfahrensvorgang, dem keine Aussage über die technische Durchführungsmöglichkeit im Kataster entnommen werden konnte, wurde erst durch die im Vermessungsgesetz 1968 enthaltene Planbescheinigung durch das Vermessungsamt insoferne generell erweitert, als mit der nunmehrigen Bescheinigung auch die Garantie für die Möglichkeit der technischen Durchführung im Katastraloperat gegeben ist.

Außerhalb der Vermessungsämter erstreckt sich der Kreis der Berechtigten zur Verfassung von Grundteilungsplänen (Vermessungsbefugte gemäß § 43 VermG) unverändert auf

- Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (Zivilgeometer)
- Dienststellen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde innerhalb ihres Wirkungsbereiches, allerdings mit der Auflage der Planverfassung durch einen Diplom-Ingenieur für Vermessungswesen mit facheinschlägiger Praxis
- Agrarbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches.

6. Dienststellenunterbringung

Anfänglich waren die der Aufsicht der Katastralmappenarchivare unterstellten Evidenzhaltungsgeometer nur zum Teil in einem ärarischen Gebäude untergebracht, ihre Kanzlei befand sich oft in ihrer Wohnstätte. Erst mit Errichtung der „Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters“ fand die obligatorische, allerdings sehr spärliche Unterbringung in Amtsgebäuden statt, vornehmlich in solchen der Finanz- oder Justizverwaltung, mit welcher ja die engste Zusammenarbeit bestand. Für die Unterbringung wurden durchschnittlich 2–3 Kanzleiräume zugewiesen, bei Raumbedarf der gastgebenden Verwaltung mußten wiederholt Übersiedlungen auch in Privatgebäude in Kauf genommen werden, wobei es nicht selten vorkam, daß Küchen oder Kellerverschlüsse als Aufbewahrungsort für die Operate dienten oder diese überhaupt in anderen Gebäuden untergebracht werden mußten. Dieser Zustand reichte bis in die Anfangsjahre der Zweiten Republik und mußte einerseits wegen der vermessungstechnischen Mitwirkung an der Bodenschätzung und der damit verbundenen Operativvermehrung, andererseits wegen des stets zunehmenden Parteienverkehrs strukturell wesentlich – mit Unterstützung der Bundesgebäudeverwaltung – geändert werden. Mit geringen Ausnahmen wurden die Vermessungsämter in den letzten Jahrzehnten in bundeseigenen Gebäuden derart untergebracht, daß nicht nur funktionsgerechte Arbeitsplätze vorhanden sind, sondern auch Parteienverkehrsräume, die vor allem die technischen Erhebungsarbeiten rationell und wirtschaftlich auszuüben gestatten, wobei nunmehr auch moderne Vervielfältigungsgeräte zur rascheren Geschäftsabwicklung zur Verfügung stehen. Der Archivraumnot wird nicht durch zusätzliche Raumbeanspruchung, sondern durch Umstellung der Operate auf Mikrofilm abgeholfen.

7. Information

Die Öffentlichkeitsarbeit der Evidenzhaltung erstreckte sich anfänglich wohl auf viele Fachartikel, meist veröffentlicht in Fachzeitschriften, sporadisch auch als Teil von Ausstellungen der Zentralverwaltung auf Landwirtschaftsmessen und Jubiläumsveranstaltungen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in den Fünfzigerjahren in einer Frühsendung des Bauernfunks von Radio Wien allwöchentlich eine fortsetzungsweise Kurzinformation über die Serviceleistungen des Katasters für den Grundbesitzer durch einen Angehörigen des Bundesvermessungsdienstes erfolgte. Im Bundesamtsgebäude in Linz wurden seit ca. 1960 von dortigen Funktionären mit Unterstützung vieler amtlicher und privater Stellen alte und neuzeitliche in das Fach einschlägige Schaustücke jeder Art in mühsamer Weise zusammengetragen, sodaß erstmalig ein „Österreichisches Vermessungsmuseum“ entstanden ist. Das Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes gab Anlaß, die davon betroffenen Bevölkerungskreise – trotz der kurz vorher im Jahre 1967 in allen Bundesländern abgehaltenen Wanderausstellung „150 Jahre österreichischer Grundkataster“ – nunmehr über den neuen Grenzkataster zu informieren. Die Aufklärungsaktion fand wohl nach Leitrichtlinien des BEV statt, die Durchführung selbst war jedoch ausschließlich den Vermessungsämtern überlassen und hatte in Form von Vorträgen, Tonfilmen, Ausstellungen (vor allem für Schulen) nicht übersehbare Erfolge, zu welchen auch örtlich zuständige Ziviltechniker, Gemeinde- und Staatsdienststellen wesentlich beigetragen haben.

Die Österreichische Postverwaltung hat durch Herausgabe der 2-S-Sondermarke „150 Jahre österr. Grundkataster“ im November 1967 nicht gerade der Evidenzhaltung, aber immerhin deren Grundlage zur Publizität verholfen.

Die nunmehr forcierte Einführung der Grundstücksdatenbank bietet den Vermessungsämtern erneut die Gelegenheit, die Bedeutung der Führung des Grenzkatasters im Sinne eines künftigen Mehrzweckkatasters publik zu machen.

8. Schlußbetrachtung

Im vergangenen Zentenaarabschnitt hat die Evidenzhaltung überwiegend steuer-technischen Erfordernissen in abhängiger Zusammenarbeit mit dem Grundbuch gedient. Durch Einführung der automationsunterstützten Datenverarbeitung, die eine Entlastung der Führung der Grundbuchdaten auch im Kataster bewirkt, wird eine intensivere Zuwendung zu längst fälligen technischen Innovationen in Blickrichtung Mehrzweckkataster und Leitungskataster möglich sein und damit den Zielvorstellungen eines „endgültigen Katasters“ des 21. Jahrhunderts – dies certus est, incertus quando – entgegengearbeitet werden können, welche die Kommission 7 der FIG bereits im Jahre 1976 allen Ländern mit Absicht der Einrichtung eines umfassenden Landinformationssystems zur Empfehlung gebracht hat.

Electronica alea iacta est, ad multos annos!

Literatur

- [1] *Doležal*, Die neue technische Zentralstelle (ÖZfVW. Nr. 1/1908)
- [2] *Praxmeier*, 50 Jahre Evidenzhaltungsgesetz (ÖZfVW. Nr. 2/1933)
- [3] *Nickerl-Ragenfeld*, Grundgrenzen – ihre gerichtlichen und außergerichtlichen Wiederherstellungen (Verlag Leykam, Graz/1935)
- [4] *Wessely*, Die Entwicklung des Katasterfortführungsdienstes seit der Gründung des BAfEuV (ÖZfVW. – Festschrift Eduard Doležal 1952)
- [5] *Nagy*, Vom Steuerkataster zum Rechtskataster (ÖZfVW. Nr. 3, 4, 5/1953)

- [6] *Avanzini*, Die Erneuerung der österr. Katastralmappe im Maßstab 1 : 2880 durch Auswertung der Fortführungsmessungen (ÖZfVW. Mitteilungsblatt Nr. 1, 2/1955)
- [7] *Hudecek*, Der Zahlenplan und die Erneuerung der aus der Meßtischaufnahme hervorgegangenen Katastralmappen (ÖZfVW. Mitteilungsblatt Nr. 5/1962)
- [8] *Kloiber*, 80 Jahre Evidenzhaltungsgesetz (ÖZfVW. Nr. 2/1963)
- [9] Festschrift 150 Jahre österr. Grundkataster, BAfEuV. 1967:
a) *Höllrigl*, Kataster und Automation
b) *Ulbrich*, Zeittafel der Österr. Katastralvermessung
- [10] *Lego*, Geschichte des Österr. Grundkatasters (Veröffentlichung des BAfEuV. 1968)
- [11] *Kloiber*, Die Führung des Grenz- und Grundsteuerkatasters (Festschrift 50 Jahre BAfEuV., Veröffentlichung des BAfEuV. 1973)
- [12] *Allmer*, Der stabile Kataster in der Steiermark (Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs, Folge 26/1976, Graz)
- [13] *Höllinger*, Der Leitungskataster als ein Teil des Mehrzweckkatasters aus der Sicht des Ziviltechnikers (ÖZ Nr. 3/1978)
- [14] *Hrbek*, Die Entstehung der österr. Grundstücksdatenbank und ihr Verhältnis zum LIS (ÖZ Nr. 3/1979)
- [15] *Zimmermann*, Aspekte einer automationsunterstützten Führung der Katastralmappe (ÖZ Nr. 2–3/1982)

Manuskript eingelangt: 31. März 1983

Die analytische Lösung der simultanen Doppel- und Mehrfachpunktbestimmung in der Ebene

Von G. Brandstätter, Wien

Summary

The problem of the non-redundant simultaneous determination of two and more unknown points by means of measured directions at these points to their neighbours and to given control points is solved analytically. This way leads to a system of $2n + 1$ linear equations with $2n$ unknown coordinates and the unknown orientation of the chain. The solution for the latter enables also to discuss the numerical influence of critical configurations.

Einleitung

Das alterwürdige Problem der simultanen Doppelpunktbestimmung durch Richtungsmessung nach zwei, drei oder vier Festpunkten ist unter den Namen Hansen'sche bzw. Marek'sche Aufgabe bekannt. Mit seiner Hilfe können Sichtschwierigkeiten zwischen Neupunkt und Festpunkten, Probleme mit der Festpunktanzahl und mitunter die Gefahr des „kritischen Ortes“ beim ebenen Rückwärtsschnitt elegant umgangen werden. Seine Bedeutung ist natürlich durch die elektronische Entfernungsmessung stark zurückgegangen, es kann aber in manchen Fällen immer noch mit wenig Aufwand Gebrauchskoordinaten der Standpunkte oder zumindest Näherungswerte für eine vermittelnde Ausgleichung liefern.